



Fachbereichs- statut

FACHBEREICH 8

Medien, Kunst und Industrie

*Beschlossen
2. Bundesfachbereichs-
konferenz
19./20. Mai 2007
und
GR-Sitzung am
29./30. Mai 2007*



ver.di

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**



Fachbereichsstatut

Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

Inhaltsverzeichnis

1.	Zugehörigkeit zum Fachbereich	2
2.	Organisatorische Gliederung	2
3.	Örtliche und betriebliche Fachbereichsarbeit	4
4.	Bezirksfachbereichskonferenz bzw. -versammlung	5
5.	Bezirksfachbereichsvorstand	6
6.	Landesbezirksfachbereichskonferenz	6
7.	Landesbezirksfachbereichsvorstand	7
8.	Bundeschfachbereichskonferenz	8
9.	Bundeschfachbereichsvorstand	9
10.	Arbeitsgemeinschaft Kunst und Kultur Beauftragte/Beauftragter für Kunst und Kultur	10
11.	Personalplanung und -einsatzsteuerung im Fachbereich	10
12.	Grundsätze des Sachmitteleinsatzes im Fachbereich	11

1. Zugehörigkeit zum Fachbereich

Zugehörig zum Fachbereich sind Mitglieder der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die in den nachfolgenden Bereichen beruflich tätig sind bzw. dort ihren beruflichen Hintergrund haben.

- Medienbetriebe aller Art, insbesondere der öffentlich-rechtliche und private Rundfunk, Landesmedienanstalten, Unternehmen der Film- und Videowirtschaft, Kinos, Multimediabetriebe, Verlage aller Art, Werbe- und Kommunikationsagenturen.
- Journalismus, Nachrichtenagenturen und -büros, Onlineredaktionen.
- Alle kulturellen Einrichtungen, insbesondere Theater und Bühnen, Show und Unterhaltung, private Museen, Kunst- und Musikschulen, Künstlerische Hoch- und Fachschulen.
- Bildende und darstellende Kunst, Literatur und Musik.
- Druckindustrie einschließlich Nebenbetriebe und ihre Auslieferungs-, Zustell- und Servicebetriebe.
- Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Betriebe, sowie Abteilungen der Papiererzeugung einschließlich aller Nebenbetriebe.
- Alle Mitglieder in Betrieben der industriellen Dienstleistung und Produktion, soweit diese zum Zeitpunkt der Verschmelzung in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft organisiert waren.

2. Organisatorische Gliederung

2.1 Der Fachbereich gliedert sich regional in

- Bezirksfachbereiche
- Landesbezirksfachbereiche
- Bundesfachbereich

2.2 Fachgruppen:

- Industrie und industrielle Dienstleistungen
- Verlage, Druck und Papier
- Medien
- Literatur – Verband deutscher Schriftsteller
- Bildende Kunst
- Theater und Bühnen, Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungswesen, Darstellende Kunst
- Musik

Jugend und Frauen sollen in den Gliederungen des Fachbereiches eigene Strukturen bilden, sie sind dann in den Organen zu berücksichtigen. Die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils, mindest jedoch mit zwei Mandaten.

Wenn die Gruppe der Selbstständigen und die Gruppe Meister, Techniker und Ingenieure innerhalb des Fachbereiches eigene Strukturen bilden, sind sie insbesondere in den Organen der jeweiligen Fachgruppen angemessen zu berücksichtigen.

Entsprechend den Bestimmungen der Satzung, können durch die Seniorenstrukturen der Gesamtorganisation Vertreter/innen in Gremien und Konferenzen des Fachbereiches entsandt werden.

2.3 Fachgruppenarbeit

Die Fachgruppen entwickeln und koordinieren insbesondere branchen- und berufspolitische Positionen und gewerkschaftliche Aktivitäten.

Die Fachgruppen entscheiden im Rahmen der Satzung von ver.di und dieser Fachbereichsstatuten über ihren demokratischen Aufbau und ihre Strukturen. Die Bundesfachgruppen beschließen die für die Fachgruppen geltenden Geschäftsordnungen, diese bedürfen der Zustimmung des Bundesfachbereichsvorstandes. Dieses gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnungen.

2.4 *Berufsgruppenarbeit*

Zur Entwicklung und Behandlung berufs- und funktionsspezifischer Themen, der Entwicklung von Vorstellungen und Initiativen zur Förderung der berufsspezifischen Belange sowie der Aufarbeitung von berufspolitischen Konsequenzen, die sich aus wirtschaftlichen, technischen, sozialen bzw. gesellschaftlichen Veränderungen ergeben, können im Fachbereich Berufsgruppen und Arbeitskreise gebildet werden.

Dies sind zur Zeit z. B.

- Arbeitskreis Ingenieure und Naturwissenschaftler (AIN)
- Beschäftigte bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren/innen (ÖBVI)
- Augenoptiker/innen

Berufsgruppen und Arbeitskreise können innerhalb von Fachgruppen oder fachgruppenübergreifend gebildet werden. Die Einrichtung erfolgt auf Beschluss des Bundesfachbereichsvorstandes.

2.5 *Tarifpolitik*

Für die Tarifgebiete, in denen der Fachbereich die tarifpolitische Verantwortung trägt, werden auf der Ebene der Fachgruppen zentrale Tarifkommissionen und, da wo erforderlich, regionale Tarifkommissionen und zentrale Tarifausschüsse für regionale Tarifbereiche gebildet. Die Wahl der Tarifkommissionsmitglieder erfolgt in den Fachgruppen. Die Entsendung von Tarifkommissionsmitgliedern in fachbereichsübergreifende bzw. nicht zum Fachbereich gehörende Tarifkommissionen erfolgt durch die dafür zuständigen Gremien der Fachgruppen. Insbesondere dort, wo wie für den Buchhandel und Verlage regional gemeinsame Tarifverträge gelten, werden fachbereichsübergreifende Arbeitsstrukturen geschaffen. Weiteres regeln die Fachgruppengeschäftsordnungen auf Basis der Tarifrichtlinie von ver.di.

Die jeweiligen Tarifkommissionen entscheiden über die Kündigung von Tarifverträgen, das Aufstellen von Forderungen, die Annahme bzw. Ablehnung einschließlich Scheitern eines Verhandlungsergebnisses.

Im Fachbereich findet die notwendige tarifpolitische Koordinierung insbesondere zwischen benachbarten Tarifbereichen statt.

2.6 *Betriebspolitik*

Die Betreuung der Betriebs- und Personalräte, Jugend- und Auszubildendenvertretung und den weiteren Mitbestimmungsgremien findet in Abstimmung mit den Fachgruppen statt. Konzernbetreuungen und die Zuständigkeit für die Betreuung von europäischen Betriebsräten wird vom Bundesfachbereichsvorstand festgelegt. Bei fachbereichsübergreifenden Konzernen stimmt er die Betreuung mit den ebenfalls betroffenen Fachbereichen ab. Die Aufstellung von Kandidaten/innenlisten für Mitbestimmungswahlen erfolgt auf Grundlage der Mitbestimmungsrichtlinie der ver.di. Vorschläge des Fachbereiches werden durch die Fachbereichsleitung in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Fachgruppen und Landesbezirksfachbereichen eingebracht.

Der Fachbereich unterstützt mit branchen- bzw. berufsspezifischen Ansätzen die Vorbereitung und Durchführung von Betriebs-, Personalrats- und JAV-Wahlen sowie die Wahl von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten.

Im Bundesfachbereich, in den Landesbezirksfachbereichen und, da wo sinnvoll, auf der Ebene der Bezirksfachbereiche findet zusammen mit den Fachgruppen die branchenorientierte Koordinierung der Betriebspolitik, insbesondere in Form von Betriebs- und Personalräten, Arbeitskreisen bzw. Netzwerken statt.

2.7 Berufspolitik/Berufliche Bildung

Über die Fach- und Berufsgruppen wirkt der Fachbereich an der Weiterentwicklung und Gestaltung der Berufe mit.

In Abstimmung mit den Fach- und Berufsgruppen entsendet der Fachbereich die gewerkschaftlichen Vertreter/innen für berufspolitische, berufsbildungspolitische und berufsfachliche Gremien und Einrichtungen.

Im Fachbereich wird ein Arbeitskreis „Medienberufe“ gebildet, in ihm sind u. a. die arbeitnehmerseitigen Vertreter des ZFA vertreten.

2.8 Frauen- und Gleichstellungspolitik

Die Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und gleicher Rechte für Frauen und Männer in allen Lebensbereichen wie Betrieb, Wirtschaft und Gesellschaft ist ein Grundsatzpolitikfeld des Fachbereichs. Frauen müssen in allen Organen, Beschlussgremien und bei Delegiertenwahlen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der jeweils repräsentierten Mitgliedschaft vertreten sein. Auf der Bundesebene, in den Landesbezirken und Bezirken werden auf Wunsch der Frauen Frauenstrukturen eingerichtet, sie haben dann die Rechte einer Gruppe. Über ihre Arbeitsformen entscheiden die Frauen im Fachbereich unter Beachtung der Richtlinie für Frauen- und Gleichstellungspolitik eigenständig. Dabei muss sicher gestellt sein, dass ihre Arbeitsergebnisse verbindlich in den jeweiligen Gremien des Fachbereichs beraten und bearbeitet werden. Dafür erhalten die Frauen die in diesen Strukturen frauen- und gleichstellungspolitisch tätig sind, Antrags- und Berichtsrecht an den jeweiligen Vorstand.

Die Umsetzung dieser Vorgaben sowie die rechtliche Sicherung der frauen- und gleichstellungspolitischen Interessen bei Beschlussfassungen ist in den jeweiligen Richtlinien, Wahl- und Geschäftsordnungen, einschließlich der Regelung von Vetorechten mit entsprechenden Konfliktlösungsmechanismen zu gewährleisten.

2.9 Der Fachbereich bildet:

- Bezirksfachbereichskonferenzen bzw. Mitgliederversammlungen
- Bezirksfachbereichsvorstände
- Landesbezirksfachbereichskonferenzen
- Landesbezirksfachbereichsvorstände
- Bundesfachbereichskonferenz
- Bundesfachbereichsvorstand

3. Örtliche und betriebliche Fachbereichsarbeit

3.1 Mitglieder in Betrieben und Regionen können in Abstimmung mit dem Bezirks- und Landesbezirksfachbereichsvorstand einen Ortsverein im Fachbereich oder eine Betriebsgruppe im Fachbereich bilden. Senderverbände, Filmverbände oder vergleichbare Gliederungen haben die Rechte von Betriebsgruppen. Wenn örtlich im Fachbereich Ortsvereine und Betriebsgruppen parallel bestehen, wirken sie gemeinsam an der politischen Willensbildung im Fachbereich und der Gesamtorganisation mit, sie haben Antragsrechte gegenüber den Bezirksfachbereichsgremien und den in der Satzung vorgesehenen Bezirksgremien.

- Ortsvereine und Betriebsgruppen entwickeln politische, insbesondere tarif-, betriebs- und berufspolitische Initiativen. Sie arbeiten mit den örtlichen Gliederungen der Gesamtorganisation zusammen, beteiligen sich an gemeinsamen Schwerpunkten und Aktionen und unterstützen die örtliche Fachgruppenarbeit.
- 3.2 In Ortsvereinen und Betriebsgruppen des Fachbereichs finden mindestens einmal jährlich Mitgliederversammlungen statt. Sie dienen der demokratischen Willensbildung im Fachbereich.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung im Ortsverein oder der Betriebsgruppe wählt vor den Bezirksfachbereichskonferenzen bzw. Mitgliederversammlungen ihren Vorstand. Über dessen Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung im Ortsverein oder Betrieb.

4. Bezirksfachbereichskonferenz bzw. -versammlung

- 4.1 In einem Bezirk, mehrere Bezirke umfassend oder auf der Ebene der Landesbezirke werden Bezirksfachbereiche gebildet. Über die Bildung von Bezirksfachbereichen entscheidet der Landesbezirksfachbereichsvorstand.
- Auf der Ebene des Bezirksfachbereiches finden mindestens alle vier Jahre, im Rahmen der Organisationswahlen Bezirksfachbereichskonferenzen bzw. Mitgliederversammlungen statt.
- 4.2 Zeitpunkt und Ort der Bezirksfachbereichskonferenz wird vom Bezirksfachbereichsvorstand festgelegt. Dieser beruft die Bezirksfachbereichskonferenz spätestens zwei Monate vor dem Tagungstermin ein. Der Bezirksfachbereichsvorstand legt die Fristen für die Antragstellung fest.
- 4.3 Die Bezirksfachbereichskonferenz setzt sich aus Delegierten zusammen, die auf den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine im Fachbereich und Betriebsgruppen und den Konferenzen der Fachgruppen gewählt werden. Der Delegierten-schlüssel und die Gesamtzahl der Delegierten werden vom Bezirksfachbereichsvorstand in Abstimmung mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand festgelegt. Dabei sind die vorhandenen Gruppenstrukturen sowie die Ortsvereins- und Betriebsgruppenstruktur des Bezirksfachbereichs zu berücksichtigen. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechen § 52 der Satzung.
- Auf Beschluss des Bezirksfachbereichsvorstandes kann die Bezirksfachbereichskonferenz als Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Mitglieder des Bezirksfachbereichs sind hierüber rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren und einzuladen.
- Frauen müssen mindestens entsprechend ihres Anteils an der Mitgliedschaft im Bezirksfachbereich als Delegierte vertreten sein.
- Die Mitglieder des Bezirksfachbereichsvorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Bezirksfachbereichskonferenzen teil. Die Vertreter/innen des Landesbezirksfachbereiches und die/der Bezirksfachbereichssekretärinnen und -sekretäre der betroffenen Bezirke können mit beratender Stimme an den Bezirksfachbereichskonferenzen bzw. Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 4.4 Die Bezirksfachbereichskonferenz/Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Anträge an die Bezirksfachbereichskonferenz/Mitgliederversammlung müssen rechtzeitig vor Beginn an den Bezirksfachbereichsvorstand gerichtet werden, so dass die Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bezirksfachbereichskonferenz/Mitgliederversammlung die Anträge und den Geschäftsbericht

erhalten. Antragsberechtigt sind die Ortsvereine des Fachbereichs, Betriebsgruppen, Fachgruppen, die Gremien der Frauen, Jugend, MTI und Selbstständige im Bezirksfachbereich sowie der Bezirksfachbereichsvorstand.

- 4.5 Eine außerordentliche Bezirksfachbereichskonferenz/Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der ordentlichen Bezirksfachbereichskonferenz/Mitgliederversammlung oder auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirksfachbereichsvorstandes einberufen.

Zu einer außerordentlichen Bezirksfachbereichskonferenz/Mitgliederversammlung werden die Delegierten der vorangegangenen ordentlichen Bezirksfachbereichskonferenz/Mitgliederversammlung eingeladen.

Einer außerordentlichen Bezirksfachbereichskonferenz/Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse wie einer ordentlichen Bezirksfachbereichskonferenz/Mitgliederversammlung zu.

5. Bezirksfachbereichsvorstand

- 5.1 Der Bezirksfachbereichsvorstand wird von der Bezirksfachbereichskonferenz gewählt. Er besteht aus der/dem Bezirksfachbereichsvorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Diese bilden den Geschäftsführenden Bezirksfachbereichsvorstand.

Über die weitere Zusammensetzung des Bezirksfachbereichsvorstandes entscheidet die Bezirksfachbereichskonferenz/Mitgliederversammlung. Die Zusammensetzung soll die Aktivitäten der im Bezirksfachbereich vorhandenen Fachgruppen sowie der Ortsvereine und Betriebsgruppen berücksichtigen.

Im Bezirksfachbereichsvorstand müssen Frauen mindestens entsprechend ihres Anteils an der Mitgliedschaft im Bezirksfachbereich vertreten sein.

- 5.2 Neben den in § 53 der Satzung beschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten trägt der Bezirksfachbereichsvorstand insbesondere die Verantwortung für die Bündelung der gewerkschaftlichen Medien-, Kunst- und Kulturpolitik sowie der Betriebs- und Tarifpolitik und der Arbeit für Selbstständige im Bezirksfachbereich.

6. Landesbezirksfachbereichskonferenz

- 6.1 Auf der Ebene des Landesbezirksfachbereiches finden mindestens alle vier Jahre, vor den Landesbezirkskonferenzen der betroffenen Landesbezirke Landesbezirksfachbereichskonferenzen statt.

- 6.2 Zeitpunkt und Ort der Landesbezirksfachbereichskonferenz werden vom Landesbezirksfachbereichsvorstand festgelegt. Dieser beruft die Landesbezirksfachbereichskonferenz spätestens zwei Monate vor dem Tagungstermin ein. Die Tagesordnung muss mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin bekannt gemacht werden. Der Landesbezirksfachbereichsvorstand legt die Fristen für die Antragstellung fest.

- 6.3 Die Landesbezirksfachbereichskonferenz setzt sich aus Delegierten zusammen, die auf den Bezirksfachbereichskonferenzen und den Landeskonferenzen der Fachgruppen gewählt werden. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechen § 54 der Satzung.

Der Delegiertenschlüssel und die Gesamtzahl der Delegierten wird vom Landesbezirksfachbereichsvorstand festgelegt, dabei sind die Fachgruppen und weitere

Gruppen, wie die regionale Struktur des Landesbezirksfachbereichs zu berücksichtigen.

Frauen müssen mindestens entsprechend ihres Anteils an der Mitgliedschaft im Landesbezirksfachbereich als Delegierte vertreten sein.

Die Mitglieder des Landesbezirksfachbereichsvorstandes nehmen mit beratender Stimme an der Landesbezirksfachbereichskonferenz teil. Die Vertreter/innen des Bundesfachbereichsvorstandes, der Landesbezirksleitungen und der/die Landesbezirksfachbereichsleiter/in können mit beratender Stimme an den Landesbezirksfachbereichskonferenzen teilnehmen.

- 6.4 Die Landesbezirksfachbereichskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Anträge an die Landesbezirksfachbereichskonferenz müssen rechtzeitig vor Beginn an den Landesbezirksfachbereichsvorstand gerichtet werden, so dass die Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Landesbezirksfachbereichskonferenz die Anträge und den Geschäftsbericht erhalten. Antragsberechtigt sind die Bezirksfachbereichskonferenzen/Mitgliederversammlungen, Landesfachgruppenkonferenzen, Landeskonferenzen der Frauen, der Jugend, von MTI und der Selbstständigen im Fachbereich sowie der Landesbezirksfachbereichsvorstand.
- 6.5 Eine außerordentliche Landesbezirksfachbereichskonferenz kann auf Beschluss der ordentlichen Landesbezirksfachbereichskonferenz oder auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesbezirksfachbereichsvorstandes einberufen werden.
- Zu einer außerordentlichen Landesbezirksfachbereichskonferenz werden die Delegierten der vorangegangenen ordentlichen Landesbezirksfachbereichskonferenz eingeladen.
- Einer außerordentlichen Landesbezirksfachbereichskonferenz stehen die gleichen Befugnisse wie einer ordentlichen Landesbezirksfachbereichskonferenz zu.

7. Landesbezirksfachbereichsvorstand

- 7.1 Der Landesbezirksfachbereichsvorstand wird in von der Landesbezirksfachbereichskonferenz gewählt. Er besteht aus der/dem Landesbezirksfachbereichsvorsitzenden sowie mindestens drei weiteren Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Diese bilden den Geschäftsführenden Landesbezirksfachbereichsvorstand, ein Mitglied dieses Geschäftsführenden Landesbezirksfachbereichsvorstandes ist mit der Koordinierung der medienpolitischen Aufgaben, ein weiteres Mitglied mit der Koordinierung der kunst- und kulturpolitischen Aufgaben beauftragt. Der/Die Landesbezirksfachbereichsleiter/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Landesbezirksfachbereichsvorstandes teil.

Weitere Mitglieder des Landesbezirksfachbereichsvorstandes sind die Vertreterinnen/Vertreter der Landesbezirksfachgruppen sowie Vertreter/Vertreterinnen der Bezirksfachbereiche. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Landesbezirksfachgruppenkonferenzen bzw. Bezirksfachbereichskonferenzen. Auf Beschluss der Landesbezirksfachbereichskonferenz können weitere Beisitzerinnen/Beisitzer, insbesondere Vertreter/Vertreterinnen der Gruppen als Mitglieder des Landesbezirksfachbereichsvorstandes gewählt werden. Für die Beisitzerinnen/Beisitzer werden jeweils Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt.

Im Landesbezirksfachbereichsvorstand müssen Frauen mindestens entsprechend ihres Anteils an der Mitgliedschaft im Landesbezirksfachbereich vertreten sein. Die Jugend muss mit mindestens 2 Mandaten vertreten sein.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesbezirksfachbereichsvorstandes entsprechen § 55 der Satzung.

- 7.2 In den Landesbezirken können Arbeitsgemeinschaften, z.B. zur Koordinierung der kulturpolitischen Aufgaben gebildet werden.

8. Bundesfachbereichskonferenz

Im Vorfeld des Bundeskongresses findet mindestens alle vier Jahre eine Bundesfachbereichskonferenz statt, sie beschließt die Grundsätze der Gewerkschaftspolitik für den Fachbereich.

- 8.1 Zeitpunkt und Ort der Bundesfachbereichskonferenz werden vom Bundesfachbereichsvorstand in Abstimmung mit dem Bundesvorstand festgelegt und spätestens drei Monate vor dem Tagungstermin einberufen.

Die Tagesordnung muss mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin bekannt gemacht werden.

- 8.2 Der Delegiertenschlüssel für die Bundesfachbereichskonferenz wird entsprechend § 57 der Satzung durch den Bundesfachbereichsvorstand festgelegt. Dabei gilt, dass jeweils die Hälfte der Delegierten durch die Landesbezirksfachbereichskonferenzen und die Bundesfachgruppenkonferenzen jeweils entsprechend ihrer Mitgliederzahlen zu wählen sind. Jugend und Frauen müssen mindestens entsprechend ihres Anteils an der Mitgliedschaft im Fachbereich als Delegierte vertreten sein, Seniorinnen und Senioren sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des Bundesfachbereichsvorstandes nehmen, soweit sie kein Delegiertenmandat erhalten haben, mit beratender Stimme an der Bundesfachbereichskonferenz teil.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Landesbezirksfachbereichsleiterinnen und Landesbezirksfachbereichsleiter sowie die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter des Bundesfachbereiches können mit beratender Stimme an der Bundesfachbereichskonferenz teilnehmen. Der/Die Bundesfachbereichsleiter/in nimmt mit Stimmrecht, an der Konferenz teil.

- 8.3 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesfachbereichskonferenz entsprechen § 57 der Satzung.

Dabei gilt, dass Beschlussfassungen zum Statut des Fachbereiches einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.

Bei der Nominierung der Mitglieder des Fachbereichs für den Gewerkschaftsrat, sollen die Fachgruppen/Bereiche berücksichtigt werden.

- 8.4 Die Bundesfachbereichskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Anträge an die Bundesfachbereichskonferenz müssen rechtzeitig vor Beginn an den Bundesfachbereichsvorstand gerichtet werden, so dass die Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundesfachbereichskonferenz die Anträge und den Geschäftsbericht erhalten.

- 8.5 Eine außerordentliche Bundesfachbereichskonferenz kann auf Beschluss der ordentlichen Bundesfachbereichskonferenz oder auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesfachbereichsvorstandes einberufen werden.

Zu einer außerordentlichen Bundesfachbereichskonferenz werden die Delegierten der vorangegangenen ordentlichen Bundesfachbereichskonferenz eingeladen.

Einer außerordentlichen Bundesfachbereichskonferenz stehen die gleichen Befugnisse wie einer ordentlichen Bundesfachbereichskonferenz zu.

9. Bundesfachbereichsvorstand

9.1 Mitglieder des Bundesfachbereichsvorstandes sind:

- die/der Vorsitzende des Bundesfachbereichsvorstandes
- ein/e Vertreter/in jedes Landesbezirksfachbereichs
- zwei Vertreter/innen der Fachgruppe Industrie und industrielle Dienstleistungen, davon eine/ein Vertreter/in aus der Gruppe Mit
- drei Vertreter/innen der Fachgruppe Verlage, Druck und Papier
- zwei Vertreter/innen der Fachgruppe Medien, davon eine/ein Vertreter/in aus der Gruppe Selbstständige
- zwei Vertreter/innen aus dem Bereich Kunst und Kultur davon eine/ein Vertreter/in aus der Gruppe Selbstständige
- zwei Vertreter/innen der Jugend
- eine Vertreterin der Frauen
- ein/e Vertreter/in der Seniorinnen und Senioren

Für alle Mitglieder des Bundesfachbereichsvorstandes, mit Ausnahme der Funktion der/des Vorsitzenden des Bundesfachbereichsvorstandes, werden persönliche Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Landesbezirksfachbereichskonferenzen bzw. der Bundesfachgruppenkonferenzen und der Bundesgremien der Frauen und Gruppen im Fachbereich.

Im Bundesfachbereichsvorstand sind Frauen mindestens entsprechend ihres Anteils ihrer Mitgliedschaft im Fachbereich zu berücksichtigen.

Der/Die Leiter/in des Fachbereichs ist stimmberechtigtes Mitglied des Bundesfachbereichsvorstandes. Die Bereichsleiter/innen des Bundesfachbereiches und die/der Beauftragte für Kunst und Kultur nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Aus seiner Mitte wählt der Bundesfachbereichsvorstand ein Präsidium, in ihm sind der/die Bundesfachbereichsvorsitzende und zusätzlich die Bereiche „Industrie und industrielle Dienstleistungen“; „Verlage, Druck und Papier“; „Medien“ und „Kunst und Kultur“ mit je einem Mitglied vertreten.

Die/der Bundesfachbereichsleiter/in kann beratend an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

9.1.1

Die Bereichsleiter/innen im Bundesfachbereich werden vom Bundesvorstand berufen, die Vorschläge dazu erfolgen durch den Bundesfachbereichsvorstand in Abstimmung mit den Fachgruppen. Die Bereichsleiter/innen sind zusammen mit der/dem Bundesfachbereichsleiter/in für die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesfachbereichsvorstandes verantwortlich.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundesfachbereichsvorstandes entsprechen § 58 der Satzung.

Der Bundesfachbereichsvorstand kann, wenn dieses zwischen den Bundesfachbereichskonferenzen notwendig wird, das Fachbereichsstatut ändern. Dafür ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Die Abschnitte 11 (Personalplanung) und 12

(Sachmitteleinsatz) können nur durch die Bundesfachbereichskonferenz verändert werden.

- 9.2 Zur Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 9 wird ein gemeinsames Abstimmungsgremium geschaffen. In diesem sollen insbesondere Aufgaben der Berufs- und Unternehmenspolitik, der Regulierungspolitik im Bereich Medien und Telekommunikation, sowie der tarifpolitischen Zusammenarbeit abgestimmt werden. Die beiden Fachbereiche arbeiten zur gewerkschaftlichen Erschließung in sie gemeinsam berührenden Branchen in Projekten zusammen.

10. *Arbeitsgemeinschaft Kunst und Kultur Beauftragte/Beauftragter für Kunst und Kultur*

- 10.1 Auf der Bundesebene wird die AG Kunst und Kultur gebildet. Sie ist die Plattform für die Zusammenarbeit zwischen den Kunst- und Kulturfachgruppen im Fachbereich 8.

Die Arbeitsgemeinschaft entwickelt unter Berücksichtigung der Autonomie der Fachgruppen gemeinsame Positionen zur Kunst- und Kulturpolitik und vertritt diese nach außen.

Die AG Kunst und Kultur schlägt den/die Beauftragten/te für Kunst und Kultur von ver.di vor. Der/Die Beauftragte wird in dieser Funktion vom Bundeskongress gewählt. Er/sie leitet die Arbeit der AG Kunst und Kultur, auf Grundlage der dort entwickelten Positionen ist er/sie insbesondere für Fragen der Kunst- und Kulturpolitik und die Zusammenarbeit mit den Institutionen und Verbänden von Kunst und Kultur zuständig.

Der/Die Beauftragte für Kunst und Kultur nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesfachbereichsvorstandes teil, er/sie wirkt in den Arbeitsstrukturen des Fachbereichs mit.

11. *Personalplanung und -einsatzsteuerung im Fachbereich*

- 11.1 Das Personalkostenbudget des Fachbereichs verteilt sich auf die Ebenen

Bundesebene	19 %
Landesbezirk und Bezirk	81 %

des gesamten Personalbudgets des Fachbereichs.

(Das bedeutet, dass abweichend vom Ausgangsmodell der Budgetierung 5,5 % der Beitragseinnahmen für Personalkosten auf der Bundesebene, 24,5 % für Personalkosten auf Landes- und Bezirksebene zur Verfügung stehen).

- 11.2 Fachsekretäre/innen des Fachbereichs haben unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte, die Übernahme paralleler Aufgabenschwerpunkte ist, wenn dieses regional notwendig ist, möglich:

- Fachsekretäre/innen mit dem Schwerpunkt „Verlage, Druck und Papier“ sowie Industrie und Industrielle Dienstleistungen
- Fachsekretäre/innen mit dem Schwerpunkt Medien
- Fachsekretäre/innen mit dem Schwerpunkt Kunst und Kultur

- 11.3 Der Landesbezirkfachbereichsvorstand entwickelt einen Stellenplan der die Verteilung der Stellen für Fachbereichsekretär/innen auf die Schwerpunkte und die Bezirke berücksichtigt. Dabei sind die Bezirke einzubeziehen.

- 11.4 Der Landesbezirksfachbereichsvorstand legt im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand fest, wie viele Stellen für landesweite Aufgaben des Fachbereichs auf der Ebene des Landesbezirksfachbereichs eingerichtet werden.
- 11.5 Grundsätzlich soll in Bezirken mit einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern des Fachbereiches mindestens ein/e Fachbereichssekretär/in tätig sein.
- Ist ein sinnvoller Personaleinsatz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schwerpunkte („Industrie und industrielle Dienstleistungen“; „Verlage, Druck und Papier“; „Medien“ oder „Kunst und Kultur“) in einem Bezirk nicht möglich, so soll sich das räumliche Aufgabengebiet auf einen oder mehrere Nachbarbezirke erstrecken.
- Für fachliche Schwerpunkte für die im Bezirk keine Fachsekretärsstelle geschaffen werden kann, erfolgt eine Zuordnung der Aufgabe zu einem/r Fachsekretär/in des Fachbereichs in einem benachbarten Bezirk.
- Ist eine Zuordnung der Aufgabe zu einem/einer Fachbereichssekretär/in im Bezirk nicht möglich, weil dann eine übergreifende Fachbetreuung in drei oder mehr Bezirken notwendig wäre, so kann eine Fachsekretärsstelle auf Landesbezirksfachbereichsebene eingerichtet oder die Stelle einem Schwerpunktbezirk zugeordnet werden.
- Stellen für Fachbereichssekretär/innen mit dem Schwerpunkt „Medien“ und „Kunst und Kultur“ werden i.d.R. auf Landesebene eingerichtet.
- 11.6 Der Stellenplan wird vom Geschäftsführenden Landesbezirksfachbereichsvorstand erarbeitet und dem Landesbezirksfachbereichsvorstand zur Entscheidung vorgelegt.
- Diese Entscheidung ist die Grundlage für die Beratungen mit dem Landesbezirksvorstand über den Landesbezirksstellenplan.
- 11.7 Der Stellenplan auf Bundesebene wird vom Bundesfachbereichsvorstand beraten. Er enthält die Stellen von Fachsekretär/-innen und Verwaltungsangestellten für Aufgaben, die im Fachbereich auf Bundesebene wahrgenommen werden müssen. Der Stellenplan wird nach Abstimmung mit dem Bundesvorstand vom Gewerkschaftsrat beschlossen.
- Der/Die Bundesfachbereichsleiter/in ist Fachvorgesetzter des Personals im Fachbereich. Die Ausübung in den Landesbezirks- und Bezirksfachbereichen erfolgt durch die Landesfachbezirksfachbereichsleiter/innen, im Bundesfachbereich durch die Bereichsleiter/innen.
- 11.8 Bezirksgeschäftsführer/innen und Landesbezirksleiter/innen sind Dienstvorgesetzte des Personals auf Landesbezirks- bzw. Bezirksebene.
- Ist ein/e/Fachbereichssekretärin für Aufgaben in mehreren Bezirken zuständig, so ist Dienstvorgesetzte/r der/die Bezirksgeschäftsführer/in des Bezirks, in dem die Stelle eingerichtet ist. Bei bezirksübergreifendem Aufgabengebiet (im Landesfachbereich) ist Dienstvorgesetzte/r der/die Landesbezirksleiter/in.
- Aufgabe der Dienstvorgesetzten ist die allgemeine Aufsicht einschließlich des Weisungsrechts in allgemeinen dienstlichen Belangen und fachbereichsübergreifenden Aufgaben.

12. Grundsätze des Sachmitteleinsatzes im Fachbereich

- 12.1 Zur Erfüllung von Aufgaben, die im Interesse aller Ebenen des Fachbereiches liegen, insb. zur Herausgabe der Publikationen des Fachbereichs und der Finanzierung tarifpolitischer Aufgaben, erhält der Bundesfachbereich – entsprechend

Ziffer 6.3 (Vertikale Flexibilität) der Budgetierungsrichtlinie – zusätzlich 0,66 % der Beitragseinnahmen des Fachbereichs.

(In Bezug auf die im Oktober 2004 vom Gewerkschaftsrat beschlossenen Budgetierungsrichtlinien bedeutet das einen Budgetsatz von 4,06 % (statt 3,40 %) für die Budgetierungseinheit "Sachkosten Bund Fachbereiche" und 6,09 % (statt 6,75 %) für die Budgetierungseinheit "Sachkosten Land und Bezirke Fachbereiche".)

- 12.2 In der Arbeits- und Finanzplanung sind auf allen Ebenen die Belange und Arbeitspläne der Fachgruppen zu berücksichtigen; für Fachgruppenarbeit sind in der Finanzplanung Mittel auszuweisen, soweit sich die Fachgruppe im jeweiligen Organisationsbereich (Landesbezirk oder Bezirk) konstituiert hat.
- Die Aufteilung der Mittel auf die Landesbezirke und Bezirke trägt dem Rechnung. Für die Entwicklung und Förderung der Frauen- und Jugendarbeit in den Fachbereichen sind entsprechende Mittel in den Finanzplänen vorzusehen.
- 12.3 Der Bundesvorstand des Fachbereichs erstellt jährlich eine Arbeitsplanung und einen darauf basierenden Haushaltsplan im Rahmen des Budgets.
- Diese Planung wird im Bundesvorstand abgestimmt und wird Bestandteil des Gesamthaushaltes von ver.di, der vom Gewerkschaftsrat beschlossen wird.
- 12.4 Der Arbeits- und Finanzplan des Landesfachbereichs wird vom Geschäftsführenden Landesbezirksfachbereichsvorstand erstellt und vom Landesbezirksfachbereichsvorstand beschlossen. Er wird mit dem Landesbezirksvorstand abgestimmt und wird Bestandteil des Haushalt des Landesbezirks.
- Die Festlegung der Verteilung erfolgt durch den Landesbezirksfachbereichsvorstand in Abstimmung mit den Bezirksfachbereichsvorständen und den Landesfachgruppenvorständen.
- 12.5 Sind in einem Bezirksfachbereich Ortsvereine gebildet, erhalten diese für ihre gewerkschaftspolitische Arbeit Mittel aus dem Sachkostenbudget des Fachbereichs. Über die Höhe der Mittel entscheidet der Bezirksfachbereichsvorstand im Rahmen der jährlichen Arbeits- und Finanzplanung entsprechend dem vorgelegten Arbeitsplan des Ortsvereins.
- Der Landesbezirksfachbereichsvorstand kann im Einvernehmen mit den Bezirksfachbereichsvorständen beschließen, dass abweichend davon die Ortsvereine einen festen Beitragsanteil je Mitglied erhalten.
- Die zum Zeitpunkt der ver.di-Gründung bestehenden Senderverbände sowie die aus diesen durch Zusammenlegung oder Teilung hervorgehenden Senderverbände erhalten aus dem Sachkostenbudget des Fachbereichs aus ihrem Beitrag einen Anteil von 3 % für Tarif- und Betriebsarbeit.
- Die Arbeit von Betriebsgruppen und von örtlichen Fachgruppen wird im Rahmen der Arbeits- und Finanzplanung aus dem Budget des Bezirksfachbereichs finanziert.